



ADVISORY VORSORGEFONDS
RECHENSCHAFTSBERICHT
Rechnungsjahr 2006/2007

Inhaltsverzeichnis.

Gesellschafter und Organe der Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.	1
ADVISORY VORSORGEFONDS	
Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG	2
Entwicklung der internationalen Kapitalmärkte	2
Anlagepolitik	2
Ausschüttung / Auszahlung gem. § 13 InvFG	2
Zusammensetzung des Fondsvermögens	4
Aufteilung des Fondsvermögens	4
Ertragsrechnung	5
Vermögensaufstellung	6
Bestätigungsvermerk	7
Steuerliche Behandlungen	8
Fondsbestimmungen	16

Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Wien.

1220 Wien, Leonard-Bernstein-Strasse 10
Telefon 05 04 004 DW

Gesellschafter:
Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Wien

Staatskommissäre:
Amsdirektor Roland HAAS
Ministerialrat Dr. Richard WARNUNG

Aufsichtsrat:
Dr. Erich KASCHNIGG, Vorsitzender
Mag. Thomas BIEDERMANN
Dr. Friedhelm BOSCHERT
Dipl.-BW (FH) Lars FUHRMANN
Wolfgang LAYR

Geschäftsführer:
Walter WAGNER (bis 31.08.2007)
Mag. Andreas WITZANI
Manfred STAGL
Günter TOIFL

Stammkapital:
EUR 2.500.000,00



ADVISORY VORSORGEFONDS Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG.

Bericht über das zehnte Rechnungsjahr
vom 1. November 2006 bis 31. Oktober 2007.

Ausschüttung.

EUR 0,30 je Anteil ab 17. Dezember 2007

Auszahlung gemäß § 13 InvFG.

EUR 0,02 KEST-Auszahlung je Thesaurierungsanteil
ab 17. Dezember 2007

Verwaltung.

VOLKSBANK INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT M.B.H.

Per 1. November 2006 wurde die Verwaltung des Fonds von der GUTMANN KAPITALANLAGEAKTIENGESELLSCHAFT durch die VOLKSBANK INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT m.b.H. übernommen.

Depotbank.

ÖSTERREICHISCHE VOLKSBANKEN-AKTIENGESELLSCHAFT

Per 1. November 2006 wurde die Depotbankfunktion des Fonds von der BANK GUTMANN AKTIENGESELLSCHAFT durch die ÖSTERREICHISCHE VOLKSBANKEN AKTIENGESELLSCHAFT übernommen.

ISIN.

ISIN Ausschütter	AT0000821095
ISIN Thesaurier	AT0000819065

Prospektkundmachung im Amtsblatt zur
Wiener Zeitung vom 31.10.2006

1. Änderung am 15.03.2007
2. Änderung am 10.10.2007

Die veröffentlichten Prospekte dieses Investmentfonds in ihrer aktuellen Fassung inklusive sämtlicher Änderungen seit Erstverlautbarung stehen dem Interessenten unter www.volksbankinvest.com und in den Hauptanstalten und Geschäftsstellen der Volksbankengruppe zur Verfügung.

Trotz aller Sorgfalt kann keine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen übernommen werden.

Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.
Rubrik „Kleine Fondsgesellschaften“ über 10 Jahre 1. Platz

Sehr geehrter Anteilssinhaber!

Mit 31. Oktober 2007 beendete der ADVISORY VORSORGEFONDS, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, das zehnte Rechnungsjahr.

Das Fondsvermögen des ADVISORY VORSORGEFONDS ist im vergangenen Rechnungsjahr von EUR 26.504.946,58 auf EUR 23.798.208,68 gefallen.

Der Anteilsumlauf hat sich folgendermaßen verändert:

ISIN	Anteile Rechnungs- jahresbeginn	Absätze im Rechnungs- jahr	Rücknahmen im Rechnungs- jahr	Anteile Rechnungs- jahresende
AT0000821095 (A)	3.007.763	83.894	402.392	2.689.265
AT0000819065 (T)	446.283	10.371	18.226	438.428

Der errechnete Wert eines ADVISORY VORSORGEFONDS-Anteils betrug zum Ende des Rechnungsjahres am 31. Oktober 2007 EUR 7,20 je Ausschüttungsanteil und EUR 10,09 je Thesaurierungsanteil. Unter Berücksichtigung der Wiederveranlagung der am 15. Dezember 2006 erfolgten Ausschüttung von EUR 0,30 bzw. der KEST-Auszahlung von EUR 0,01 je Anteil, veränderte sich der Wert des ADVISORY VORSORGEFONDS um +2,12 %¹⁾ (Quelle: Oesterreichische Kontrollbank AG).

Seit der ersten Preisberechnung des ADVISORY VORSORGEFONDS am 1. September 1998 (errechneter Wert EUR 726,73²⁾) wurde bis 31. Oktober 2007 (errechneter Wert EUR 7,20 je Ausschüttungsanteil bzw. 10,09 EUR je Thesaurierungsanteil), unter Berücksichtigung der sofortigen Wiederveranlagung der bisherigen Ausschüttungen bzw. KEST-Auszahlungen, eine Wertveränderung von +4,14 %¹⁾ p.a. erzielt (Quelle: Oesterreichische Kontrollbank AG).

Wir arbeiten nach den Qualitätsstandards der Vereinigung Österreichischer Investmentgesellschaften (VÖIG).

Entwicklung der Kapitalmärkte.

Im Berichtsjahr (1. November 2006 – 31. Oktober 2007) des Fonds setzte sich der positive Trend an den internationalen Aktienmärkten weiter fort. So verzeichnete der EURO STOXX 50-Index als Vergleichsindex der für den ADVISORY VORSORGEFONDS wichtigsten Aktien-Anlageregion Europa ein Kursplus von ca. 12,1 %. Der DOW JONES-Index stieg ebenfalls deutlich um ca. 15,3 %. Der Kursanstieg aus Sicht eines Euro-Investors wurde jedoch durch den Verfall des US-Dollars aber nahezu ausgelöscht. Auch der im Fonds ebenfalls gewichtete japanische Aktienmarkt verzeichnete im Berichtszeitraum einen leichten Kursanstieg von ca. 2,1 %, durch den schwachen Yen führte dies aber aus Sicht eines Euro-Investors zu einer deutlich negativen Wertentwicklung. Im Berichtsjahr kam es kurzfristig mehrmals zu zum Teil deutlichen Verlusten an den internationalen Börsen. Zu stärkeren Kursrückgängen kam es erstmals im Februar/März 2007, die durch einen starken Kurseinbruch am lokalen chinesischen Aktienmarkt ausgelöst wurden. So verzeichnete der EURO STOXX 50-Index kurzfristig einen Kursverlust von ca. 8 %. Nach dieser Korrektur setzte sich der positive Trend an den internationalen Aktienmärkten wieder fort. Im Juli/August 2007 führten vor allem die wieder in den Mittelpunkt gerückte Hypothekenbankenkrise in den USA und eine abnehmende Risikobereitschaft der Banken und Fonds zur Finanzierung von großen Firmenübernahmen zu stärkeren Kursverlusten an internationalen Börsen. So korrigierte der EURO

STOXX 50-Index im Juli um ca. 3,9 %. Im September standen die durchgeführte Zinssenkung der US-Notenbank und die Spekulation auf einen weiteren Zinsschritt im Mittelpunkt des international wieder freundlichen Börsengeschehens.

Die Anleihenmärkte konnten aufgrund steigender Markttrenditen nur gering zur Gesamtpomformance beitragen. So stieg die Rendite einer 10-jährigen deutschen Bundesanleihe im Berichtszeitraum um ca. 13,3 % auf ein Zinsniveau von ca. 4,2 % an.

Der im ADVISORY VORSORGEFONDS zum Ende des Berichtsjahres am höchsten gewichtete Rentenfonds VB 1 verzeichnete trotz dieses Marktumfeldes eine Performance von ca. 1,1 %.

Anlagepolitik.

Der überwiegend in Kapitalanlagefonds anlegende ADVISORY VORSORGEFONDS schenkt dem langfristigen Vermögensaufbau besonderes Augenmerk und greift aktiv und entscheidend in die Fondsallokation ein. Das Fondsmanagement orientiert sich dabei an keiner kurzfristigen Benchmark. Angestrebt wird dabei vor allem eine mittelfristig absolute Wertsteigerung. Der durchgerechnete Anteil von Aktien und Corporate Bonds ist gemäß der Veranlagungsvorschriften mit max. 70 %, der nicht abgesicherte Fremdwährungsanteil mit max. 30 % beschränkt. Basisfonds im Aktienbereich ist der Advisory One, ein global anlegender, aktienorientierter Investmentfonds.

Im Rahmen einer aktiven Steuerung des Fonds-Risikoprofils wurde der durchgerechnete Aktienanteil im gesamten Berichtsjahr relativ hoch gewichtet. So betrug der Anteil an aktienorientierten Mischfonds bzw. Aktienfonds am Beginn der Berichtsperiode ca. 61 %, am Ende der Berichtsperiode ca. 53 %. Europäische Aktien waren dabei am stärksten im Portfolio vertreten.

Im Rentenbereich befinden sich ausschließlich Fonds im Portfolio, die in Euro-Staatsanleihen bzw. in Anleihen von EU-Ländern investieren. Basisfonds im Anleihenbereich ist der VB 1, der ausschließlich in Euro-Staatsanleihen investiert.

Im Rahmen eines insgesamt positiven internationalen Umfeldes an den Aktienmärkten aber schwieriger Rahmenbedingungen an den internationalen Anleihenmärkten und Währungsmärkten verzeichnete der ADVISORY VORSORGEFONDS im Berichtszeitraum eine Performance von +2,12 %.

Ausschüttung / Auszahlung gem. § 13 InvFG.

Für das Rechnungsjahr 2006/2007 wird eine Ausschüttung von EUR 0,30 je Ausschüttungsanteil vorgenommen.

Sofern der Anteilssinhaber der österreichischen Kapitalertragsteuer auf Erträge gem. § 93 Abs. 3 EStG 1988 unterliegt, vermindert sich der Ausschüttungsbetrag um den KEST-Anteil in Höhe von EUR 0,02 für Anteile mit und ohne Optionserklärung.

Die Ausschüttung von EUR 0,30 je Anteil sowie die KEST-Auszahlung von EUR 0,02 je Thesaurierungsanteil wird ab 17. Dezember 2007 gegen Einziehung des Erträgnisscheines Nr. 10 bei nachstehenden Zahlstellen kostenfrei vorgenommen.

¹⁾ Die Wert- und Ertragsentwicklungen von Investmentfonds können nicht mit Bestimmtheit vorausgesagt werden. Performanceergebnisse der Vergangenheit (Quelle: OeKB) lassen keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Investmentfonds zu. Ausgabe- und Rücknahmespesen sind in der Performanceberechnung nicht berücksichtigt.

²⁾ Split 1:100 am 15.6.2005

Vergleichende Übersicht über die Wertentwicklung und die Ausschüttungen bzw. KEST-Auszahlungen seit Fondsbeginn
Entwicklung des Fonds

Rechnungsjahr	Fondsvermögen Gesamt	Ausschüttungsanteil AT0000821095 (A)		Thesaurierungsanteil AT0000819065 (T)		Wertentwicklung in % lt. OeKB-Methode	
		Errechneter Wert je Anteil	Ausschüttung je Anteil	Errechneter Wert je Anteil	Kest- Auszahlungen ge- mäß § 13.3.Satz InvFG	AT0000821095 A	At0000819065 T
1998/1999 ¹⁾	3.246.425,65	759,75	17,00	759,75	2,62	+ 4,54	+ 4,54
1999/2000	4.383.409,68	817,25	120,00	833,38	4,43	+ 10,08	+ 10,07
1999/2000 ²⁾	3.608.242,96	719,49	18,80	733,69	5,18	- 3,78	- 3,78
2000/2001	14.850.966,13	655,49	18,80	787,76	5,18	- 3,78	- 3,78
2001/2002	12.996.845,84	603,07	18,50	741,32	4,91	- 5,27	- 5,27
2002/2003	13.190.054,83	608,44	20,00	766,40	4,51	+ 4,07	+ 4,07
2003/2004	11.690.657,18	628,40	17,00	813,28	4,38	+ 6,74	+ 6,74
2004/2005 ³⁾	23.210.723,49	6,59	0,15	8,71	0,03	+ 7,73	+ 7,73
2005/2006	26.504.946,58	7,34	0,30	9,89	0,01	+ 13,94	+ 13,94
2006/2007 ⁴⁾	23.798.208,68	7,20	0,30	10,09	0,02	+ 2,18	+ 2,12

1) Rumpfrechnungsjahr 31.8.1998 bis 30.4.1999

2) Rumpfrechnungsjahr 1.5.2000 bis 31.10.2000

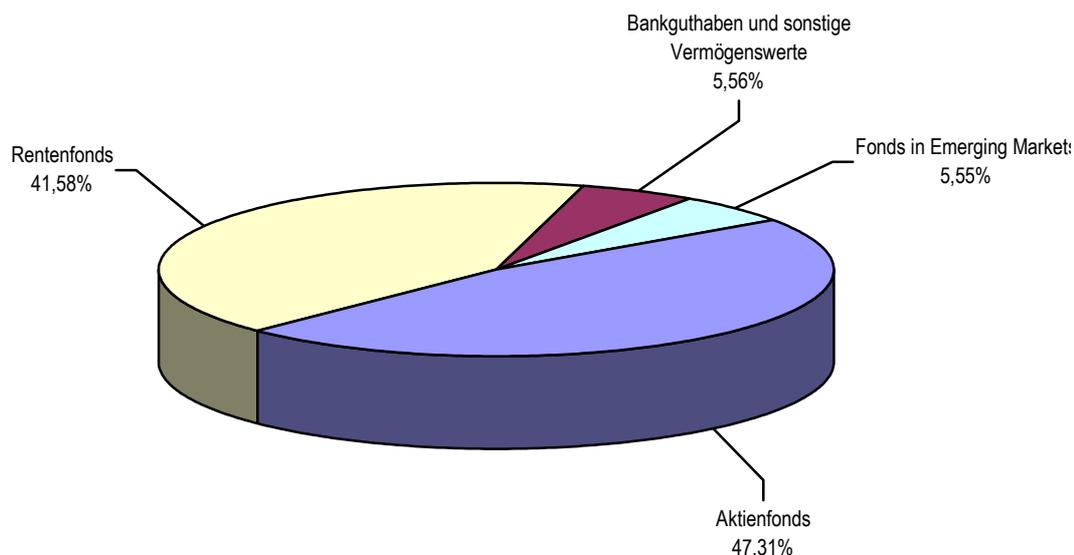
3) Split 1:100 am 15.6.2005

4) Der ADVISORY VORSORGEFONDS hat eine ausschüttende und eine thesaurierende Tranche, daher können sich aufgrund von Rundungsdifferenzen geringfügige Abweichungen der Performance ergeben.

Zusammensetzung des Fondsvermögens.

	Kurswert per 31. Oktober 2006		Kurswert per 31. Oktober 2007	
	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%
1. Rentenfonds				
Fonds in europäischen Anleihen	9,934	37,56	9,896	41,58
Summe Rentenfonds	9,934	37,56	9,896	41,58
2. Aktienfonds				
Fonds in europäische Aktien	7,286	27,49	3,855	16,20
Fonds in internationalen Aktien	6,735	25,52	5,611	23,58
Fonds in pazifischen Aktien	2,130	8,04	1,794	7,53
Summe Aktienfonds	16,181	61,05	11,260	47,31
3. Emerging Markets				
Fonds in Emerging Markets	-	-	1,320	5,55
Summe Emerging Markets	-	-	1,320	5,55
Summe Wertpapiervermögen	26,135	98,61	22,476	94,44
Bankguthaben	0,362	1,36	1,130	4,75
Sonstige Vermögenswerte	0,008	0,03	0,192	0,81
Fondsvermögen	26,505	100,00	23,798	100,00

Aufteilung des Fondsvermögens per 31. Oktober 2007 in Prozent.



Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens Rechnungsjahr 2006/2007.

1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags

	Ausschüttungsanteile	Thesaurierungsanteile
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres.....	7,34	9,89
Ausschüttung am 15.12.2006 von EUR 0,30 entspricht 0,0419 Anteilen ¹⁾		
KESSt-Auszahlung am 15.12.2006 von EUR 0,01 entspricht 0,0010 Anteilen ²⁾		
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres.....	7,20	10,09
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile (1,0419 x 7,20 bzw. 1,0010 x 10,09).....	7,50	10,10
Nettoertrag pro Anteil.....	+ 0,16	+ 0,21
Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr.....	+ 2,18%	+ 2,12%

2. Fondsergebnis

a) Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinserträge.....	+ 405.197,04	
Ausschüttungen aus ausländischen Subfonds.....	+ 34.935,47	+ 440.132,51
Zinsaufwendungen (Sollzinsen).....	—	321,03

Aufwendungen

Vergütung an die KAG.....	— 235.595,10	
Depotbankgebühren.....	— 3.956,12	
Wertpapier-Depotgebühren.....	— 20.055,19	
Publizitätskosten.....	— 1.124,27	
Kosten im Zusammenhang mit Bestandsprovisionen.....	— 2.899,71	
Bestandsprovisionen für Subfonds.....	+ 55.129,79	— 208.500,60

Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)..... + 231.310,88

Realisiertes Kursergebnis

Realisierte Gewinne.....	+ 1.343.699,52	
Ausschüttungsgleiche außerordentliche Erträge aus ausländischen Subfonds.....	+ 584.803,75	
Realisierte Verluste.....	— 148.025,16	

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)..... + 1.780.478,11

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)..... + 2.011.788,99

b) Nicht realisiertes Kursergebnis

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses..... — 1.418.617,97

Ergebnis des Rechnungsjahres..... + 593.171,02

c) Ertragsausgleich

Ertragsausgleich..... — 12.553,81

Fondsergebnis gesamt..... + 580.617,21

3. Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres (3.454.046 Anteile)..... + 26.504.946,58

Ausschüttung am 15.12.2006 für 3.007.763 Anteile zu je EUR 0,30..... — 902.328,90

KESSt-Auszahlung am 15.12.2006 für 446.283 Anteile zu je EUR 0,01..... — 4.462,83

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabe von Anteilen.....	+ 727.146,28	
Rücknahme von Anteilen.....	— 3.107.709,66	2.380.563,38

Fondsergebnis gesamt..... + 580.617,21

Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres (3.127.693 Anteile)..... + 23.798.208,68

4. Verwendungs(Herkunfts-)rechnung

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausschüttung am 17.12.2007 für 2.689.265 Ausschüttungsanteile zu je EUR 0,30..... + 806.779,50

KESSt-Auszahlung am 17.12.2007 für 438.428 Thesaurierungsanteile zu je EUR 0,02..... + 8.768,56

Wiederveranlagung am 17.12.2007 für 438.428 Thesaurierungsanteile zu je EUR 0,83..... + 363.095,28

Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich)..... + 1.999.235,18

Aufwands- und Verlustabdeckung/Gewinnübertrag

Aufwands- und Verlustabdeckung aus der Substanz.....	+ 0,00	
Gewinnübertrag auf die Substanz.....	— 820.591,84	820.591,84

Veränderung des Gewinnvortrags³⁾

Gewinnvortrag aus dem Vorjahr..... — 0,00

Gewinnübertrag in die Folgeperiode..... + 0,00

1) Rechenwert für einen Ausschüttungsanteil am 15.12.2006 (Ex-Tag) EUR 7,16.

2) Rechenwert für einen Thesaurierungsanteil am 15.12.2006 (Ex-Tag) EUR 10,03.

3) Inklusive Ertragsausgleich für das realisierte Kursergebnis, soweit dieser nicht in den Ausschüttungen bzw. Wiederveranlagungen enthalten ist bzw. war.

Vermögensaufstellung zum 31. Oktober 2007.

Einschließlich Veränderungen im Wertpapiervermögen ab 1. November 2006 bis 31. Oktober 2007.

ISIN	Wertpapier- bezeichnung	Stück bzw. Whg.	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Bestand 31.10.2007	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen	
AKTUELLER BESTAND									
INVESTMENTZERTIFIKATE									
AT0000636857	VB 1 (A)	STK	28.900	0	36.000	EUR	97,7600	3.519.360,00	14,79%
AT0000705884	VONTOBEL EUROPÄISCHER ANLEIHENFONDS (T)	STK	0	0	4.000	EUR	641,0300	2.564.120,00	10,77%
AT0000706593	PIA TREND BOND (T)	STK	0	98.055	200.000	EUR	12,2600	2.452.000,00	10,3%
AT0000737283	ADVISORY ONE (T)	STK	0	33.000	418.500	EUR	11,3200	4.737.420,00	19,91%
AT0000855812	VOLKSBANK-MÜNDEL-RENT (A)	STK	1.950	0	1.950	EUR	697,9300	1.360.963,50	5,72%
AT0000855846	VOLKSBANK-EUROPA-INVEST (A)	STK	7.350	0	7.350	EUR	213,4500	1.568.857,50	6,59%
AT0000A00AX7	ADVANCED PROPERTIES ALPHA (T)	STK	0	10.780	9.000	EUR	97,0500	873.450,00	3,67%
AT0000A05BR6	ADVISORY EMERGING OPPORTUNITIES (T)	STK	200.000	60.000	140.000	EUR	9,4300	1.320.200,00	5,55%
IE0003867441	MELLON SMALL CAP EUROLAND PORTFOLIO (T)	STK	0	0	500.000	EUR	2,9325	1.466.250,00	6,16%
LU00091115906	SSCHRÖDER EURO EQUITY (A)	STK	0	32.000	30.000	EUR	27,3400	820.200,00	3,45%
LU0065003666	GOLDMAN SACHS JAPAN PORTFOLIO (A)	STK	0	0	152.000	JPY	1.268,0000	1.162.881,62	4,89%
LU0006061252	MLIIF JAPAN OPPORTUNITIES FUND A2 (T)	STK	0	0	20.000	USD	45,5300	630.653,09	2,65%
SUMME INVESTMENTZERTIFIKATE						EUR	22.476.355,71	94,44%	
SUMME DER WERTPAPIERE						EUR	22.476.355,71	94,44%	
BANKGUTHABEN									
EUR-GUTHABEN						EUR	1.129.522,76	4,75%	
SONSTIGE VERMÖGENSWERTE									
ZINSANSPRÜCHE						EUR	144.247,66	0,61%	
KEST AUS ANSPRÜCHEN						EUR	48.082,55	0,20%	
SUMME SONSTIGE VERMÖGENSWERTE						EUR	192.330,21	0,81%	
FONDSVERMÖGEN						EUR	23.798.208,68	100,00%	
UMLAUFENDE AUSSCHÜTTENDE ANTEILE						STK	2.689.265		
UMLAUFENDE THESAURIERENDE ANTEILE						STK	438.428		
ANTEILSWERT AUSSCHÜTTENDE ANTEILE						EUR	7,20		
ANTEILSWERT THESAURIERENDE ANTEILE						EUR	10,09		

DEVISENKURSE

Vermögenswerte in fremder Währung wurden zu den folgenden Kursen per 31. Oktober 2007 in EUR umgerechnet.

US-Dollar	EUR	1	=	USD	1,4439
Japanischer Yen	EUR	1	=	YEN	165,7400

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind.

ISIN	Wertpapier- bezeichnung	Stück	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Wäh- rung
INVESTMENTZERTIFIKATE					
AT0000631916	ESPA BOND EURO-TREND (A)	STK	0	14.750	EUR
AT0000962295	GUTMAN LIQUIDITÄTSFONDS (T)	STK	0	163.000	EUR
LU0006061161	MLIIF EUROPEAN OPPORTUNITIES A2 (T)	STK	0	30.600	EUR
LU0100915353	JB EUROLAND VALUE STOCK FUND (A)	STK	0	12.500	EUR

Wien, am 20. Dezember 2007

**VOLKSBANK INVEST KAPITALANLAGE-
GESELLSCHAFT M.B.H.**
Geschäftsführung

Manfred Stagl

Günter Toifl

Mag. Andreas Witzani

Bestätigungsvermerk.

Wir haben gemäß § 12 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) den Rechenschaftsbericht über das Rechnungsjahr vom 1. November 2007 bis 31. Oktober 2007 des ADVISORY VORSORGEFONDS, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auch darauf, ob das Investmentfondsgesetz und die Fondsbestimmungen beachtet wurden.

Die Buchführung, die tägliche Bewertung, die Berechnung von Abzugsteuern und die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft und der Depotbank.

Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die aus der Buchhaltung abgeleiteten Zahlen und die allgemeinen Aussagen des Rechenschaftsberichtes abzugeben sowie festzustellen, ob bei der Verwaltung des Sondervermögens das Investmentfondsgesetz und die Fondsbestimmungen beachtet wurden.

Wir haben unsere Prüfung nach § 12 Abs. 4 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der österreichischen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Rechenschaftsbericht, die Ordnungsmäßigkeit der Buchfüh-

rung und die Einhaltung des Gesetzes und der Fondsbestimmungen wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden unsere Kenntnisse der Verwaltung des Sondervermögens sowie unsere Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in der Buchführung und im Rechenschaftsbericht auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Rechenschaftsbericht.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen wurden beachtet.

Wien, am 20. Dezember 2007

KPMG

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH

Mag. Wilhelm Kovsca
Wirtschaftsprüfer

ppa Mag. Gerhard Strobl
Steuerberater

Grundlagen der Besteuerung des ADVISORY VORSORGEFONDS.

A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten. Die Angaben entsprechen der aktuellen steuerlichen Rechtslage.

	Ausschüttungs- anteile AT00008210956 EUR	Thesaurierungs- anteile AT0000819065 EUR
1. Anteile im Privatvermögen		
a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert; eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Die Punkte 1. b) bis 1. f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.		
b) Wurde keine Optionserklärung abgegeben:		
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:	0,0010	0,0013
c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden: ¹⁾		
– Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz:		
Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:	0,0635	0,0888
Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: ²⁾	0,0625	0,0875
– Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum halben Steuersatz:	0,0000	0,0000
– Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt:		
Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:	0,0161	0,0224
Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:	0,0158	0,0221
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gemäß § 48 BAO:		
Siehe den Punkt 18. im Abschnitt B.		
e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen siehe im Abschnitt B.):	0,0028	0,0040
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte:	0,0007	0,0010
f) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe im Abschnitt B.		
g) Erbschaftssteuerwert:		
Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:	0,0000	0,0000
Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:	0,0000	0,0000
2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OG, KG)		
a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug weitgehend endbesteuert; zu versteuern sind lediglich die Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe: ³⁾	0,4107	0,2480
Die Punkte 2. b) bis 2. f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.		
b) Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a) angeführten Betrages ist steuerlich zu berücksichtigen:		
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:	0,4117	0,2493
c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST in die Steuererklärung aufgenommen werden: ¹⁾		
– Anstatt der im Punkt a) (mit Optionserklärung) bzw. b) (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt:	0,4742	0,3368
– Darin enthalten: Einkünfte gemäß § 37 EStG, für die der Hälftesteuersatz beansprucht wird:	0,0000	0,0000
– Anzurechnende Kapitalertragsteuer:		
Für Depots mit Optionserklärung: ⁴⁾	0,0161	0,0224
Für Depots ohne Optionserklärung: ⁴⁾	0,0158	0,0221
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 18. Abschnitt B.		

¹⁾ Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilsinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.

²⁾ Zusätzlich zu dem im Punkt 1. b) angeführten Betrag.

³⁾ Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinnes/Verlustes berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.

⁴⁾ Wenn im Hinblick auf eine fehlende Deklaration als für die KEST auf Substanzgewinne befreites Depot ein Abzug dieser KEST erfolgt, obwohl dieses Depot als betriebliches Depot von der KEST auf Substanzgewinne befreit ist, kann zusätzlich auch diese KEST vom Finanzamt rückgefordert werden (siehe auch den Punkt 16 im Abschnitt B.). Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn im Übrigen auf Grund der Steuerabgeltung keine Rückforderung einer Kapitalertragsteuer erfolgt.

	Ausschüttungs- anteile AT00008210956 EUR	Thesaurierungs- anteile AT0000819065 EUR
e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen siehe im Abschnitt B.):	0,0028	0,0040
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte:	0,0007	0,0010
f) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe im Abschnitt B.		
3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) ¹⁾		
a) Zurechnungen:		
– Ausschüttung (ohne darin enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds)	0,3000	—
– ordentliches Fondsergebnis	—	0,0928
– ausländische Abzugssteuern auf ausländische Erträge:	0,0000	0,0000
– inländische KEST auf inländische Dividendenerträge:	0,0000	0,0000
– ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:	0,0000	0,0000
– ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:	0,1770	0,2480
– Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge:	—	—
b) Abrechnungen: ²⁾		
– Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 KStG:	0,0000	0,0000
– Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen siehe Abschnitt B.):	0,0028	0,0040
– Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge:	—	—
c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer: ³⁾ (Achtung: Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde).		
davon jedenfalls anrechenbar: KEST auf inländische Dividendenerträge	0,0002	0,0002
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung bzw. Rückerstattung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Körperschaftsteuer: ²⁾		
Detailinformationen dazu sowie auf allenfalls auf Antrag gemäß § 48 BAO anrechenbare Beträge können dem Punkt 18. im Abschnitt B. entnommen werden.	0,0018	0,0024
In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:		
Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht:	0,0000	0,0000
e) Von den ausländischen Finanzverwaltungen gemäß DBA rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe im Abschnitt B.		
4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen		
a) Zwischenbesteuerung gemäß § 13 Abs. 3 KStG:		
Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 KStG:	0,0635	0,0888
b) Anspruch auf Erstattung der KEST für inländische Beteiligungserträge:		
	0,0002	0,0002
c) Anspruch gemäß DBA auf Anrechnung von im Ausland in Abzug gebrachten Quellensteuern für Anleihen:		
Rückforderbare ausländische Quellensteuern auf Zinsen	0,0010	0,0014
	0,0000	0,0000
d) Zur Vermeidung der (zusätzlichen) Versteuerung im Jahr der Veräußerung des Anteils: Außerbücherliche steuerliche Erhöhung von dessen Anschaffungskosten (Buchwert) um den Ertrag, der bereits für das Berichtsjahr als zugeflossen gilt bzw. steuerlich außer Ansatz bleibt:		

¹⁾ Hier sind unter a) Zurechnungen und b) Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.

²⁾ In der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (siehe die Position 7.) sind in der Spalte für betriebliche Anleger, juristische Personen, die Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften (siehe die Position 13. c) zur Gänze enthalten, während die Dividenden inländischer Aktiengesellschaften zur Gänze außer Ansatz bleiben. Unter zu Grunde Legung der aktuellen Rechtsprechung des EuGH (siehe C-446/04) scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die entsprechende österreichische Rechtslage mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist. Im Falle der Geltendmachung der Steuerfreiheit der ausländischen Dividenden sollte jedoch nicht übersehen werden, dass die Anrechnung der ausländischen Quellensteuern, die auf die ausländischen Aktienerträge entfallen (siehe Position 11. a), auf die inländische Körperschaftssteuer nicht zulässig ist.

³⁾ Auf Grund von Befreiungserklärungen gemäß § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KEST-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KEST auf eine inländische KEST auf inländische Dividendenerträge entfällt (siehe den Betrag oben unter a) Zurechnungen), ist er jedenfalls anrechenbar.

B. Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des ADVISORY VORSORGEFONDS.

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw. im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

ADVISORY VORSORGEFONDS RECHNUNGSJAHR: 1. November 2006 – 31. Oktober 2007 AUSSCHÜTTUNG: 17. Dezember 2007 ISIN: AT0000821095	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen Im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen EUR	
			mit Option EUR	ohne Option EUR		
1. Ausschüttung vor Abzug der KEST II und III	0,3000	0,3000	0,3000	0,3000	0,3000	0,3000
2. Zuzüglich:						
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,1770	0,1770	0,1770	0,0000
d) Steuerpflichtige Substanzgewinne (20 %)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80 %)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Ertrag	0,3000	0,3000	0,4770	0,4770	0,4770	0,3000
4. Abzüglich:						
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienerträge ²⁾	0,0028	0,0028	0,0028	0,0028	0,0028	0,0028
c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 KStG (Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Steuerfrei gemäß § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden) ^{3) 4)}	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) Steuerfreie ausgeschüttete Substanzgewinne	0,2337	0,2337	0,0000	0,0000	0,0000	0,2337
i) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5. Verbleibender Ertrag	0,0635	0,0635	0,4742	0,4742	0,4742	0,0635
6. Hievon endbesteuert	0,0635	0,0625	0,0635	0,0625	0,0000	0,0000
7. Steuerpflichtige Einkünfte ^{4) 5)}	0,0000	0,0010	0,4107	0,4117	0,4742	0,0635
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres	7,20	7,20	7,20	7,20	7,20	7,20
9. Erbschaftssteuerwert	0,00	0,00	—	—	—	—
Detailangaben						
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht ⁶⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: ⁷⁾						
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a) ^{8) 9) 10) 11)}						
aus Aktien (Dividenden)(ohne Berücksichtigung des avoir fiscal) ⁴⁾	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008
aus Anleihen (Zinsen)	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010
aus Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gesamt	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b) ^{11) 12)}						
aus Aktien (Dividenden)(ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gesamt	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. c))	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12. Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs. 4 EStG/§ 10 Abs. 1 KStG (Inländische Dividenden) ¹³⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen (bzw. in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung): ¹⁴⁾						
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge ^{15) 16)}	0,0582	0,0572	0,0582	0,0572	0,0572	0,0572
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,0028	0,0028	0,0028	0,0028	0,0028	0,0028
c) ausländische Dividenden ^{6) 15)}	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds ^{15) 16)}	0,0053	0,0053	0,0053	0,0053	0,0053	0,0053

ADVISORY VORSORGEFONDS

RECHNUNGSJAHR: 1. November 2006 – 31. Oktober 2007

AUSSCHÜTTUNG: 17. Dezember 2007

ISIN: AT0000821095

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen Im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
	mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen	
			mit Option	ohne Option		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
13. e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds ^{15) 16)}	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds ^{15) 16)}	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80 %) ^{15) 16)}	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds ^{15) 16)}	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne (20 %) ^{15) 16)}	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
15. Österreichische KEST II auf: ¹⁴⁾						
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	0,0146	0,0143	0,0146	0,0143	0,0143	0,0143
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen ²⁾	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007
c) ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80 %)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST II (gesamt)	0,0166	0,0163	0,0166	0,0163	0,0163	0,0163
16. Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)						
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST III (gesamt)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17. Österreichische KEST II und III (gesamt)	0,0166	0,0163	0,0166	0,163	0,0163	0,0163
18. a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern						
aus amerikanischen Aktien	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
aus deutschen Aktien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
aus englischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
aus französischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
aus russischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Summe aus Aktien	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008
aus türkischen Anleihen	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010
Summe aus Anleihen	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern						
aus amerikanischen Aktien	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
aus deutschen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Summe aus Aktien	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern	—	—	—	—	—	—

ADVISORY VORSORGEFONDS

RECHNUNGSJAHR: 1. November 2006 – 31. Oktober 2007

AUSSCHÜTTUNG: 17. Dezember 2007

ISIN: AT0000821095

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen Im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen EUR	
			mit Option EUR	ohne Option EUR		
19. Angaben zu einer allfälligen EU-Quellensteuer						
a) Zinsertrag, der der EU-Quellensteuer unterliegt	0,0800	0,0800	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) EU-Quellensteuer	0,0100	0,0100	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

- 1) EUR 0,00 je Anteil wurden durch einen Kostenüberhang neutralisiert.
- 2) Privatanleger können gemäß § 240 Abs. 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 3) wenn keine Entlastung auf Grund eines DBA's erfolgt, d.h. keine Anrechnung von Quellensteuern (sonst voller Steuersatz)
- 4) In der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (siehe die Position 7.) sind in der Spalte für betriebliche Anleger, juristische Personen, die Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften (siehe die Position 13.c) zur Gänze enthalten, während die Dividenden inländischer Aktiengesellschaften zur Gänze außer Ansatz bleiben. Unter zu Grunde Legung der aktuellen Rechtssprechung des EuGH (siehe C-446/04) scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die entsprechende österreichische Rechtslage mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist. Im Falle der Geltendmachung der Steuerfreiheit der ausländischen Dividenden sollte jedoch nicht übersehen werden, dass die Anrechnung der ausländischen Quellensteuern, die auf die ausländischen Aktien erträge entfallen (siehe Position 11.a), auf die inländische Körperschaftsteuer nicht zulässig ist.
- 5) dieser Betrag unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung
- 6) sind in der Privatstiftung nur dann steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), wenn eine Steuerentlastung auf Grund von DBA's in Anspruch genommen wird.
- 7) Die anrechenbaren bzw. rückerstattbaren ausländischen Steuern stammen aus ausländischen Subfonds deren Ergebnis einen Kostenüberhang ausweist. Die darin enthaltene und hier ausgewiesene einbehaltene in- und ausländische Abzugssteuer (Pkt. 2a) sowie die inländische Dividende (Pkt. 12) werden daher mit dem Wert Null ausgewiesen.
- 8) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden
- 9) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 10) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 11) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 12) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare bzw. Merkblätter sind beim Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart erhältlich.
- 13) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST I-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 14) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 15) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Erträge mit dem KEST II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 16) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).

B. Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des ADVISORY VORSORGEFONDS.

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw. im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

ADVISORY VORSORGEFONDS RECHNUNGSJAHR: 1. November 2006 – 31. Oktober 2007 KEST-AUSZAHLUNG: 17. Dezember 2007 ISIN: AT0000819065	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen Im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen EUR	
			mit Option EUR	ohne Option EUR		
1. Ordentliches Fondsergebnis	0,0928	0,0928	0,0928	0,0928	0,0928	0,0928
2. Zuzüglich:						
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,2480	0,2480	0,2480	0,0000
d) Steuerpflichtige Substanzgewinne (20 %)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80 %)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Ertrag	0,0928	0,0928	0,3408	0,3408	0,3408	0,0928
4. Abzüglich:						
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienerträge ²⁾	0,0040	0,0040	0,0040	0,0040	0,0040	0,0040
c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 KStG (Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Steuerfrei gemäß § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden) ^{3) 4)}	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5. Verbleibender Ertrag	0,0888	0,0888	0,3368	0,3368	0,3368	0,0888
6. Hievon endbesteuert	0,0888	0,0875	0,0888	0,0875	0,0000	0,0000
7. Steuerpflichtige Einkünfte ^{4) 5)}	0,0000	0,0013	0,2480	0,2493	0,3368	0,0888
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres	10,09	10,09	10,09	10,09	10,09	10,09
9. Erbschaftssteuerwert	0,00	0,00	—	—	—	—
Detailangaben						
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht ⁶⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: ⁷⁾						
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a) ^{8) 9) 10) 11)}						
aus Aktien (Dividenden)(ohne Berücksichtigung des avoir fiscal) ⁴⁾	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010
aus Anleihen (Zinsen)	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014
aus Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gesamt	0,0024	0,0024	0,0024	0,0024	0,0024	0,0024
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b) ^{11) 12)}						
aus Aktien (Dividenden)(ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006
aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gesamt	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. c))	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12. Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs. 4 EStG/§ 10 Abs. 1 KStG (Inländische Dividenden) ¹³⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen (bzw. in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung): ¹⁴⁾						
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge ^{15) 16)}	0,0814	0,0801	0,0814	0,0801	0,0801	0,0801
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,0040	0,0040	0,0040	0,0040	0,0040	0,0040
c) ausländische Dividenden ^{6) 15)}	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds ^{15) 16)}	0,0074	0,0074	0,0074	0,0074	0,0074	0,0074

ADVISORY VORSORGEFONDS

RECHNUNGSJAHR: 1. November 2006 – 31. Oktober 2007

KEST-AUSZAHLUNG: 17. Dezember 2007

ISIN: AT0000819065

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen Im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
	mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen	
			mit Option	ohne Option		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
13. e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds ^{15) 16)}	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds ^{15) 16)}	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80 %) ^{15) 16)}	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds ^{15) 16)}	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne (20 %) ^{15) 16)}	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
15. Österreichische KEST II auf: ¹⁴⁾						
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	0,0204	0,0201	0,0204	0,0201	0,0201	0,0201
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen ²⁾	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010
c) ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80 %)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST II (gesamt)	0,0232	0,0229	0,0232	0,0229	0,0229	0,0229
16. Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)						
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST III (gesamt)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17. Österreichische KEST II und III (gesamt)	0,0232	0,0229	0,0232	0,0229	0,0229	0,0229
18. a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern						
aus amerikanischen Aktien	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
aus deutschen Aktien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
aus englischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
aus französischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
aus niederländischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
aus russischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Summe aus Aktien	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010
aus türkischen Anleihen	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014
Summe aus Anleihen	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern						
aus amerikanischen Aktien	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
aus deutschen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
aus französischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Summe aus Aktien	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006
c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern	—	—	—	—	—	—

ADVISORY VORSORGEFONDS

RECHNUNGSJAHR: 1. November 2006 – 31. Oktober 2007

KEST-AUSZAHLUNG: 17. Dezember 2007

ISIN: AT0000819065

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen Im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen EUR	
			mit Option EUR	ohne Option EUR		
19. Angaben zu einer allfälligen EU-Quellensteuer						
a) Zinsertrag, der der EU-Quellensteuer unterliegt	0,1500	0,1500	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) EU-Quellensteuer	0,0200	0,0200	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

- 1) EUR 0,00 je Anteil wurden durch einen Kostenüberhang neutralisiert.
- 2) Privatanleger können gemäß § 240 Abs. 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 3) wenn keine Entlastung auf Grund eines DBA's erfolgt, d.h. keine Anrechnung von Quellensteuern (sonst voller Steuersatz)
- 4) In der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (siehe die Position 7.) sind in der Spalte für betriebliche Anleger, juristische Personen, die Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften (siehe die Position 13.c) zur Gänze enthalten, während die Dividenden inländischer Aktiengesellschaften zur Gänze außer Ansatz bleiben. Unter zu Grunde Legung der aktuellen Rechtsprechung des EuGH (siehe C-446/04) scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die entsprechende österreichische Rechtslage mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist. Im Falle der Geltendmachung der Steuerfreiheit der ausländischen Dividenden sollte jedoch nicht übersehen werden, dass die Anrechnung der ausländischen Quellensteuern, die auf die ausländischen Aktienträge entfallen (siehe Position 11.a), auf die inländische Körperschaftsteuer nicht zulässig ist.
- 5) dieser Betrag unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung
- 6) sind in der Privatstiftung nur dann steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), wenn eine Steuerentlastung auf Grund von DBA's in Anspruch genommen wird.
- 7) Die anrechenbaren bzw. rückerstattbaren ausländischen Steuern stammen aus ausländischen Subfonds deren Ergebnis einen Kostenüberhang ausweist. Die darin enthaltene und hier ausgewiesene einbehaltene in- und ausländische Abzugssteuer (Pkt. 2a) sowie die inländische Dividende (Pkt. 12) werden daher mit dem Wert Null ausgewiesen.
- 8) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden
- 9) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 10) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 11) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 12) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare bzw. Merkblätter sind beim Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart erhältlich.
- 13) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST I-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 14) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 15) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Erträge mit dem KEST II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 16) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).

Fondsbestimmungen für den ADVISORY VORSORGEFONDS, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG.

ALLGEMEINE FONDSBESTIMMUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der Volksbanken-Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetz 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert. Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden. Die Anteilscheine werden in Sammelkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.
3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelkunden tragen die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsführers oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie zweier Geschäftsführer der Kapitalanlagegesellschaft.

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilinhaber. Sie hat die Interessen der Anteilinhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten. Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilinhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den – laut den besonderen Fondsbestimmungen – vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabe und Anteilwert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilwert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat. Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln. Der Ermittlung der Kurswerte werden gemäß

§ 7 Abs. 1 InvFG die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrunde gelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilwert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden für jede Anteilscheingattung in der Investmentfondsbeilage zum Kursblatt der Wiener Börse veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragscheine und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteiles, abzüglich eines Abschlages und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

§ 9 Behebungszeit für Ertragsanteile

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen – ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte – findet § 10 Kapitalmarktgesetz Anwendung. Die Veröffentlichung erfolgt entweder durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 370.000 unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

BESONDERE FONDSBESTIMMUNGEN

für den ADVISORY VORSORGEFONDS, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“). Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Wien.

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

1. Zahl- und Einreichstellen für die Anteilscheine sind die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Wien, und sämtliche hiefür berechnete, im österreichischen Volksbankensektor zusammengefasste Kreditinstitute.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden Ausschüttungsanteilscheine und Thesaurierungsanteilscheine mit KEST- Abzug über einen Anteil ausgegeben. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.
3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 28 bzw. der Auszahlungen gemäß § 29 durch das jeweils für den Anteilsinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nur Veranlagungen im Sinne des § 20 InvFG und des § 14 Einkommensteuergesetz (EStG) i.V.m. § 25 Pensionskassengesetz (PKG) in der jeweils geltenden Fassung erworben werden.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:

Wertpapiere

Aktien, aktienähnliche begebare Wertpapiere, corporate bonds und sonstige Beteiligungswertpapiere im Sinne des § 25 Abs. 2 Z 4 PKG dürfen gemeinsam mit sonstigen Vermögenswerten im Sinne des § 25 Abs. 2 Z 6 PKG bis zu 70 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, wobei sonstige Vermögenswerte nach § 25 Abs. 2 Z 6 PKG gemäß § 49 Z 18 lit c PKG mit 10 v.H. des Fondsvermögens begrenzt sind. Bei Pensionskassenzusagen mit Mindesttragsgarantie und ohne Übernahme der Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 2 und 3 PKG durch den Arbeitgeber, sind derartige Veranlagungen mit höchstens 50 v.H. des Fondsvermögens begrenzt.

Wertpapiere über Optionsrechte sind gemäß § 49 Z 18 lit d PKG mit insgesamt höchstens 3 v.H. des Fondsvermögens begrenzt.

Forderungswertpapiere dürfen bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

Insgesamt bis zu 10 v.H. des Wertes des Fondsvermögens dürfen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen des § 16 Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

Geldmarktinstrumente

Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente erworben werden; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.

Anteile an Kapitalanlagefonds

Anteile einer Investmentgesellschaft oder Anteile eines anderen Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens erworben werden. Veranlagungen in Anteile von Kapitalanlagefonds sind entsprechend ihrer tatsächlichen Gestionierung auf die Veranlagungskategorien des § 25 Abs. 2 PKG aufzuteilen. Andernfalls sind die Anteile der Kapitalanlagefonds der Kategorie „sonstige Vermögenswerte“ nach § 25 Abs. 2 Z 6 PKG zuzurechnen.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Der Kapitalanlagefonds kann auch Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten halten; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.

Derivative Instrumente (einschließlich OTC-Derivative)

Für den Kapitalanlagefonds dürfen derivative Produkte zur Absicherung erworben werden. Zusätzlich können derivative Produkte im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 6 PKG, die nicht der Absicherung dienen, bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung des Fondsvermögens beitragen.

3. Veranlagungen in Vermögenswerten, die auf eine andere Währung als die der Verbindlichkeiten lauten, sind mit insgesamt 30 v.H. des Fondsvermögens begrenzt. Wird das Währungsrisiko durch Kursicherungsgeschäfte beseitigt, so können diese Veranlagungen den auf Euro lautenden Veranlagungen zugeordnet werden.
4. Vermögenswerte desselben Ausstellers, mit Ausnahme von Veranlagungen in Schuldverschreibungen des Bundes, eines Bundeslandes, eines anderen EWR-Mitgliedstaates oder eines Gliedstaates eines anderen EWR-Mitgliedstaates, dürfen nur bis zu 5 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

Vermögenswerte von Ausstellern, die einer einzigen Unternehmensgruppe im Sinne des § 20 Abs. 3a InvFG angehören, können bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

5. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.

6. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.
7. Für Pensionskassen gilt: Die Rückveranlagungen bei Arbeitgebern, die Beiträge zur Veranlagungs- und Risikogemeinschaft leisten, ist gemäß § 25 Abs. 5 PKG mit Ausnahme von Veranlagungen in Schuldverschreibungen des Bundes, eines Bundeslandes, eines anderen EWR-Mitgliedstaates oder eines Gliedstaates eines anderen EWR-Mitgliedstaates mit 5 v.H. des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt.
8. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem EWR-Mitgliedsstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften begeben werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens zumindest in sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
 - an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG der Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates amtlich notiert oder gehandelt werden oder
 - an einem anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
 - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
 - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
 - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Z. 1 – ausgenommen Neuemissionen – bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z. 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zulasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen insgesamt bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern

- a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
 - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
 - c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
 - d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach nicht begrenzt.

§ 19 Derivate

- 1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen im Sinne des § 15, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf.
- 2. Der Kapitalanlagefonds darf diese Derivate als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet
- 3. Derivative Produkte gemäß den §§ 19 und 19a, die nicht der Absicherung dienen, dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung des Fondsvermögens beitragen.

§ 19a OTC-Derivate

- 1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), nach Maßgabe der Beschränkungen des § 15 erworben werden, sofern
 - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z.1 handelt,
 - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden,
 - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können und
 - d) diese innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
- 2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
 - b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.
- 3. Derivative Produkte gemäß den §§ 19 und 19a, die nicht der Absicherung dienen, dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung des Fondsvermögens beitragen.

§ 19b Value at Risk

nicht anwendbar

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im Vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im Vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Zinsswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, zur Absicherung von Vermögensgegenständen des Fondsvermögens variable Zinsansprüche in festverzinsliche Zinsansprüche oder festverzinsliche Zinsansprüche in variable Zinsansprüche zu tauschen, soweit den zu leistenden Zinszahlungen gleichartige Zinsansprüche aus Vermögensgegenständen des Fondsvermögens gegenüberstehen.

§ 23 Devisenswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Vermögensgegenstände des Fondsvermögens gegen Vermögensgegenstände, die auf eine andere Währung lauten, zu tauschen.

§ 24 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im Vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

§ 25 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR. Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt bis zu 5 v.H.. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf die nächsten fünf Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf die nächsten fünf Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 26 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. November bis zum 31. Oktober des nächsten Kalenderjahres.

§ 27 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,05 v.H. des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

§ 28 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge sind nach Deckung der Kosten, soweit es sich um Zinsen und Dividenden handelt, zur Gänze, soweit es sich um Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten handelt, nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15. Dezember des folgenden Rechnungsjahres gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

§ 29 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15. Dezember des folgenden Rechnungsjahres ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 29a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug

nicht anwendbar

§ 29b Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug

nicht anwendbar

§ 30 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

ANHANG ZU § 16

Liste der Börsen mit Amtlichen Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen:

Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/2/0/2/CH0230/CMS1140105592256/1_listeger.pdf

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

BOSNIEN HERZEGOVINA	Sarajevo
REPUBLIK SRPSKA, BIH ¹⁾	Banja Luka
KROATIEN	Zagreb, Varaždin
SCHWEIZ	SWX Swiss-Exchange
SERBIEN UND MONTENEGRO	Belgrad
TÜRKEI	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")
RUSSLAND	Moskau (RTS Stock Exchange)

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

AUSTRALIEN	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
ARGENTINIEN	Buenos Aires
BRASILIEN	Rio de Janeiro, Sao Paulo
CHILE	Santiago
HONG KONG	Hong Kong Stock Exchange
INDIEN	Bombay
INDONESIEN	Jakarta
ISRAEL	Tel Aviv
JAPAN	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
KANADA	Toronto, Vancouver, Montreal
KOREA	Seoul
MALAYSIA	Kuala Lumpur
MEXIKO	Mexiko City
NEUSEELAND	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
PHILIPPINEN	Manila
SINGAPUR	Singapur Stock Exchange
SÜDAFRIKA	Johannesburg
TAIWAN	Taipei
THAILAND	Bangkok
USA	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
VENEZUELA	Caracas

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

JAPAN	Over the Counter Market
KANADA	Over the Counter Market
KOREA	Over the Counter Market
SCHWEIZ	Vorbörse Zürich, Vorbörse Genf, Börse Bern; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
USA	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs), Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities
China	Shanghai Stock Exchange

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

ARGENTINIEN	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
AUSTRALIEN	Australian Options Market, Sydney Futures Exchange Limited
BRASILIEN	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
KANADA	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
HONG KONG	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
JAPAN	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
NEUSEELAND	New Zealand Futures & Options Exchange
PHILIPPINEN	Manila International Futures Exchange
SINGAPUR	Singapore International Monetary Exchange
SLOWAKEI	RM System Slovakia und Bratislava Options Exchange (BOB)
SÜDAFRIKA	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
SCHWEIZ	EUREX
USA	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

Diese Fondsbestimmungen für den ADVISORY VORSORGEFONDS, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, wurden gemäß Investmentfondsgesetz 1993 in der gültigen Fassung durch den Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 28. November 2006, GZ FMA-IF25 8200/0057-INV/2006, genehmigt.

¹⁾ „BiH“ ist die offizielle Abkürzung von „Bosnia i Herzegovina“.

Von der Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. verwaltete Publikumsfonds.

VOLKSBANK-RENT — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,	VB-EHTIK-GLOBAL — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,
VOLKSBANK-GELD-RENT — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,	ALTERNATIVE SELECTION — Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG,
VOLKSBANK-MÜNDEL-RENT — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,	ALTERNATIVE SELECTION 2 — Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG,
ZEUS-RENT — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,	MULTI-ASSET-PORTFOLIO — Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG,
VOLKSBANK-INTERBOND — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,	AMERICAN SELECTION — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,
VOLKSBANK-EUROPA-RENTENFONDS — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,	EUROPEAN SELECTION — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,
ZEUS-LIQUID — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,	WORLD SELECTION — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,
VOLKSBANK-DOLLAR-RENT — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,	V4 VERMÖGENSMANAGEMENT BALANCE — Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG,
VOLKSBANK-CORPORATE-BOND-FUND — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,	V4 VERMÖGENSMANAGEMENT IMPULS — Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG,
VOLKSBANK-INTER-INVEST — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,	VB 1 — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,
ÄRZTEBANK-FONDS — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,	VOLKSBANK-CONVERTIBLE-BOND-FUND — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,
VOLKSBANK-RESERVE — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,	VOLKSBANK-GOEAST-INVEST — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,
AUSTRO-GARANT — Pensionsinvestmentfonds – Österreich gemäß §§ 23a ff InvFG,	VOLKSBANK-GOEAST-BOND — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,
VOLKSBANK-AMERIKA-INVEST — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,	VOLKSBANK-CURRENCY-FUND — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,
VOLKSBANK-EUROPA-INVEST — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,	I2-STOCK — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,
VOLKSBANK-PACIFIC-INVEST — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,	I2V-PROTECT — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,
VOLKSBANK-DIVIDEND-INVEST— Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,	ADVISORY VORSORGEFONDS — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,
VOLKSBANK-SMILE — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,	VOLKSBANK ABS FUND — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG.
VOLKSBANK-QUARTETT-SICHERHEIT — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,	DYNAMIC-ASSET-PORTFOLIO — Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG,
VOLKSBANK-QUARTETT-ERTRAG — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,	VOLKSBANK-TOTAL-RETURN-CASH + — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,
VOLKSBANK-QUARTETT-WACHSTUM — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,	VB-ČESKÝ-DLUHOPISOVÝ-FOND — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,
VOLKSBANK-MODERN-TIMES — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,	CISMO GROUP — Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG.